

76. Zur Frage der Fürsorgeerziehung minderjähriger Ausländer.
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 § 63.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1927 in der Fürsorgeerziehungssache R. IV B 25/27.

- I. Amtsgericht Bremen.
II. Landgericht baselst.

Die am 23. August 1909 in Bremen geborene Ausländerin Regina R., Tochter der dort wohnhaften Eheleute R., ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen, Abt. für Vormundschaftsachen (Jugendgericht), vom 8. September 1926 auf Grund des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 der Fürsorgeerziehung überwiesen worden, nachdem bereits durch Beschluß vom 30. Juni 1926 gemäß § 67 des bezeichneten Gesetzes ihre vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet worden war. Auf die sofortige Beschwerde der Eltern hat das Landgericht den Überweisungsbeschluß durch Beschluß vom 13. Dezember 1926 aufgehoben, weil die Anordnung einer Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nicht zulässig sei. Hiergegen hat das Jugendamt Bremen als zuständige Fürsorgebehörde (§ 1 Abs. 2 des Bremer AusfGes. zum RYWG. vom 2. Mai 1924) rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht hält die weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückweisung gehindert durch den Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924, abgedr. im Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 2 S. 96 (in kürzerer Fassung auch OLG. Bd. 43 S. 371), durch den die Überweisung minderjähriger Ausländer zur Fürsorgeerziehung

auf Grund des § 63 Abs. 1 Nr. 2 RFG. für statthaft erklärt wird. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 RFG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Daß ein Anwendungsfall dieser Vorschrift gegeben ist, unterliegt keinem Bedenken.

In tatsächlicher Beziehung stellt das Landgericht fest, daß die minderjährige Regina K., wenn auch ihre russische Staatsangehörigkeit nicht klar erhelle, jedenfalls nicht deutsche Staatsangehörige sei. Rechtlich ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob sich die Anordnung ihrer Fürsorgeerziehung auf das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, hier auf § 63 Abs. 1 Nr. 2, gründen läßt. Das ist zu verneinen. § 1 des Gesetzes, der den allgemeinen Grundgedanken sowie Ziel und Zweck des Gesetzes zum Ausdruck bringt, bestimmt in Abs. 1, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Dieser Erziehungsanspruch, dessen Verwirklichung nach Abs. 3 nötigenfalls der Staat zu gewährleisten hat, soll also nach dem Wortlaut des Gesetzes dem deutschen Kinde zustehen, wie auch der zugrunde liegende Programmsatz des Art. 120 RVerf., wonach die Erziehung des Nachwuchses den Eltern unter Überwachung des Staates obliegt, sich im zweiten Hauptteil der Verfassung: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen findet. Verschiedene Anträge, die bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Reichstagsausschuß gestellt wurden und darauf zielten, in § 1 Abs. 1 das Wort „deutsche“ zu streichen oder es durch die Worte „in Deutschland lebende“ (Kind) zu ersetzen, wurden abgelehnt, nachdem auf die erheblichen finanziellen Folgen einer solchen Änderung und auf die juristischen Schwierigkeiten, deutscherseits die Vormundschaft über ausländische Kinder zu übernehmen, hingewiesen worden war (Druckf. des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Bd. 372 Nr. 3959 S. 4194, 4207, 4246, 4248, 4259). Hiernach zwingen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Annahme, daß seine Anwendbarkeit grundsätzlich auf deutsche Kinder beschränkt sein soll.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das in Rede stehende Gesetz die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder im Inland überhaupt verbieten will. Wäre das der Fall, so hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Beim Fehlen einer solchen muß angenommen werden, daß das Gesetz nur die Lage der

deutschen Kinder durch die öffentlichrechtliche Organisation der Fürsorgeerziehung günstiger gestalten, wegen der Rechtsverhältnisse der Ausländerkinder es aber beim bisherigen Rechtszustand belassen wollte. Es fragt sich also weiter, ob nach diesem die Fürsorgeerziehung zulässig ist.

Auszuscheiden haben hierbei die Vorschriften der Landesgesetze, weil sie durch Art. 4 EG. zum RZWB., der den Vorbehalt des Art. 135 EG. z. BGB. beseitigt hat, in ihrem ganzen Umfang aufgehoben sind. Auch das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12. Juni 1902 oder sonstige Staatsverträge kommen nicht in Betracht, da gegenüber Rußland eine Regelung durch Staatsverträge nicht erfolgt ist. Den Art. 23 Abj. 1 EG. z. BGB. aber hält der Senat nicht für anwendbar, weil im Streitfall nicht die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Frage steht, vor allem aber auch aus dem weiteren Grunde, weil es sich bei der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) um einen Akt der öffentlichen Zwangsgewalt handelt und auf dieses öffentlichrechtliche Verhältnis — anders als bei dem im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Verhältnis zwischen den Eltern (oder dem Vormund) und dem Kind — die privatrechtlichen Kollisionsnormen der Art. 77fg. EG. z. BGB. nicht Platz greifen. Fehlt es hiernach an einer besonderen Regelung, so müssen für die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung von Ausländerkindern die allgemeinen Grundsätze Anwendung finden, wie sie sich aus der Natur der Fürsorgeerziehung als einer öffentlichrechtlichen Maßregel ergeben. In dieser Beziehung ist in dem Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924 ausgeführt, daß die Fürsorgeerziehung neben der Besserung des jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und deshalb bei den der Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts an sich unterstehenden Ausländern in demselben Maße zulässig sei wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen deutsche Strafgesetze vergehen. Dem ist beizutreten. Die Zwangserziehung zur Beseitigung der Vermahrlosung im Anschluß an ein Strafverfahren war bereits in §§ 55, 56 RStGB. vorgesehen und ist jetzt in §§ 5, 7 des Jugendgerichtsgesetzes geordnet; auch diese Vorschriften dienen ihrem allgemeinen Zwecke nach zugleich dem öffentlichen Interesse und dem Schutz des Staates gegen jugendliche Missetäter. Pflicht der Staatsgewalt ist es insbesondere,

die anderen Kinder vor dem verderblichen Einfluß verwahrloster ausländischer Minderjähriger zu bewahren. Beruht aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) wesentlich zugleich auf solchen öffentlichrechtlichen Gründen des Staatswohls, so muß sie gerade auch gegenüber Ausländerkindern zulässig sein.